Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	**2015 0997**
Datum:	18.11.2015
Fachbereich/Abteilung:	2/20
Sachbearbeiter(in):	Lars Hammermeister
Aktenzeichen:	

Beschlussvorlage **öffentlich**

Betreff: Jahresabschluss zum 31.12.2011

Beratungsfolge:

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	07.12.2015					
Verwaltungsausschuss	08.12.2015					
Rat	10.12.2015					

<u>Beschlussvorschlag</u>:

Der Rat nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Stadt Burgdorf zur Kenntnis und fasst folgende <u>Beschlüsse</u>:

1. **Der Rat beschließt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss des Jahres 2011.** Mit dem Beschluss über den Jahresabschluss stimmt er gleichzeitig den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2011, die über 10.000 € liegen und die bisher nicht nach § 58 Abs. 1 Ziff. 9 u.§ 117 Abs. 1 NKomVG genehmigt worden sind, nachträglich zu. Darüber hinaus nimmt er die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2011 bis 10.000 € (bei denen die Zuständigkeit gem. § 117 NKomVG i. V. m. § 6 der Haushaltssatzung 2011 beim Bürgermeister lag) zur Kenntnis.

2. **Der Rat beschließt den Überschuss der außerordentlichen Erträge über die außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2011 (2.536.601,01 €) zur anteiligen Deckung des Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von -3.676.043,43 € zu verwenden.**

3. **Der Rat erteilt dem Bürgermeister gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung.**

(Baxmann)

Sachverhalt und Begründung:

Gemäß § 128 NKomVG hat die Stadt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufgestellt werden. Im Jahresabschluss ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage der Kommune mit sämtlichen Vermögensgegenständen, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Dem Anhang sind ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Der Jahresabschluss 2011 wurde durch die Finanzabteilung aufgestellt und der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses nach § 129 Abs. 1 NKomVG festgestellt.

Der Jahresabschluss 2011 mit Anhang - einschließlich der Anlagen zum Anhang - der Schlussbericht der Rechnungsprüfung sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters dazu sind dem Rat gemäß § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG vorzulegen. Die aufgeführten Unterlagen liegen dieser Vorlage als Anlagen bei (auf Grund des erheblichen Umfangs wurde beim Jahresabschluss darauf verzichtet, sämtliche Anlagennachweise und die einzelnen Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen der einzelnen Produkte dieser Vorlage beizufügen. Sie liegen vollständig vor und waren Gegenstand der Jahresabschlussprüfung des städtischen Rechnungsprüfungsamtes).

Der vorliegende Jahresabschluss 2011 der Stadt Burgdorf schließt mit folgenden Eckwerten ab:

Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung 2011 schließt beim ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbetrag in Höhe von -3.676.043,43 € ab. Im Vergleich zum Haushaltsplan 2011, der ein Defizit im ordentlichen Ergebnis in Höhe von -8.187.000 € vorsah, verbesserte sich das ordentliche Ergebnis um 4.510.956,57 €.

Das außerordentliche Ergebnis weist einen Überschuss in Höhe von 2.536.601,01 € aus, was gegenüber dem Haushaltsplan, der einen Überschuss von 1.496.000 € vorsah, eine Verbesserung von 1.040.601,01 € bedeutet.

Das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung 2011 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von -1.139.442,42 € ab (Haushaltsplan 2011 = -6.691.000 €).

Finanzrechnung

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit hat sich in der Finanzrechnung 2011 ein negativer Saldo in Höhe von -1.321.816,94 € ergeben (Haushalt 2011 = -6.769.100 €).

Der Saldo aus Investitionstätigkeit liegt im Jahr 2011 bei +2.269.928,62 € (Haushalt

2011 = -2.283.700 €).
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen erfolgten im Jahr 2011 in Höhe von 2.000.000,00 € . Die Auszahlungen für die (ordentliche) Tilgung der bestehenden Darlehen liegen bei 403.387,42 €, so dass sich bei der Finanzierungstätigkeit im Jahr 2011 ein Saldo in Höhe von 1.596.612,58 ergibt.

Des Weiteren ergibt sich bei den haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen ein negativer Saldo in Höhe von 1.069.115,27 €

Insgesamt ergibt sich im Finanzhaushalt eine Erhöhung der liquiden Mittel um 1.475.608,99 €.

Die Gesamtfinanzrechnung weist zum 31. Dezember 2011 einen positiven Endbestand an Zahlungsmitteln von 618.582,52 € aus, der in der Bilanz auf der Aktivseite bei den „Liquiden Mitteln" steht.

Bilanz

Das Volumen der Bilanz hat sich von 217.387.585,43 € (Stand Schlussbilanz zum 31.12.2010) um 480.774,42 € auf 217.868.359,85 € (Stand Schlussbilanz zum 31.12.2011) erhöht.

Zu den Einzelheiten des Jahresabschlusses verweise ich auf die Erläuterungen im anliegenden Anhang zur Jahresrechnung und im Rechenschaftsbericht.

Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2011

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Burgdorf (RPA) hat die Jahresrechnung der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2011 geprüft und das Ergebnis der Prüfung im Schlussbericht vom 28.10.2015 zusammengefasst.

Rechtsgrundlage für die Prüfung sind die §§ 155, 156 NKomVG.

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.
- Ferner hat die Prüfung ergeben, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind und
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Stadt Burgdorf wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Gegen eine Entlastungserteilung bestehen keine Bedenken.

Der Schlussbericht des RPA ist mit der Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung durch den Bürgermeister sowie ggfs. seiner Stellungnahme zu dem Schlussbericht des RPA dem Rat zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters vorzulegen.

Der Schlussbericht des RPA ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Der Schlussbericht zum Jahresabschluss 2011 weist einen erläuterungsbedürftigen Bestandteil auf, zu dem in der Anlage 3 Stellung genommen wird.

Beschluss des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses

Der Rat beschließt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG über den Jahresabschluss. Der Beschluss bildet die Grundlage für die Entlastung des Bürgermeisters. Mit dem Beschluss bringt der Rat zum Ausdruck, dass die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr ordnungsgemäß geführt worden ist.

Mit dem Beschluss über den Jahresabschluss stimmt der Rat gleichzeitig den außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres zu, die im Rahmen des Jahresabschlusses ohne seine nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 117 Abs. 1 NKomVG erforderliche Zustimmung geleistet worden sind (s. Anhang Jahresabschluss 2011, Seiten 107 bis 108). Darüber hinaus nimmt er die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2011 bis 10.000 € (bei denen die Zuständigkeit gem. § 117 NKomVG i. V. m. § 6 der Haushaltssatzung 2011 beim Bürgermeister lag) zur Kenntnis (s. Anhang Jahresabschluss 2011, Seiten 109 bis 115).

Verwendung des Jahresergebnisses

Im Rahmen des Jahresabschlusses hat der Rat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 110 Abs. 7 S. 3, § 123 Abs. 1 S. 1 NKomVG zugleich über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen.

Wie bereits oben erwähnt, hat sich in der Jahresrechnung 2011 beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag in Höhe von -3.676.043,43 € und beim außerordentlichen Ergebnis ein Überschuss in Höhe von 2.536.601,01 € ergeben.

Ein Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes soll zuerst mit der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage gedeckt werden. Sind

keine Überschussrücklagen vorhanden, kann der Fehlbetrag auch mit einem Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes oder aus der mit Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses der Vorjahre gebildeten Rücklage gedeckt werden.

Da bei der Stadt Burgdorf keine Überschussrücklagen aus Vorjahren bestehen, kommt hier nur der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses zur anteiligen Deckung des Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis in Frage.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Überschuss der außerordentlichen Erträge über die außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2011 in Höhe von 2.536.601,01 € zur anteiligen Deckung des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von -3.676.043,43 € zu verwenden. Der verbleibende Fehlbetrag in Höhe von -1.139.442,42 € wird zusammen mit dem Fehlbetrag aus dem Jahr 2010 (-2.434.923,54 €) in der Bilanz 2012 unter der Position ‚Fehlbeträge aus Vorjahren' ausgewiesen.

Entlastung des Bürgermeisters

Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Jahresabschlusses sieht § 129 Abs. 1 NKomVG vor, über die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen. Ohne einen Beschluss über den Jahresabschluss ist allerdings keine wirksame Entlastung möglich, sodass der Beschluss zeitgleich mit oder zeitlich vor dem Entlastungsbeschluss zu treffen ist.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastungserteilung unterliegt der Bürgermeister dem Mitwirkungsverbot nach § 87 Abs. 4 i. V. m. § 41 NKomVG.